

Petition zu Direktversicherungs-Altverträgen eingereicht von Dr. Michael Stoltz, Haar, unterstützt von der ADG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV-Modernisierungsgesetz oder GMG) vom 14. November 2003 hat dazu geführt, dass Kapitalerträge aus Direktversicherungen, die nach dem 01.01.2004 zur Auszahlung kamen, der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen. Alle davor abgeschlossenen und als zusätzliche Vorsorgeform für das Alter gedachten Verträge wurden dadurch ohne gestaffelte Übergangsfrist sowie Schutzklausel rückwirkend betroffen und ihre Rendite um ca. 17% empfindlich gekürzt.

Mit dieser Petition soll erreicht werden, dass Altverträge nicht betroffen sind. Damit wäre für vor dem 01.01.2004 abgeschlossene Direktversicherungsverträge das Rechtsschutzprinzip wieder hergestellt und der rückwirkende Eingriff in diese öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnisse ausgeschlossen. In diesem Sinne bitten wir Sie sowie Ihre Partnerin bzw. Ihren Partner, Ihre Freunde, Bekannten und Verwandten um Unterstützung!

Die Petition wurde am 13. April 2010 eingereicht und wird als sog. **Mehrfachpetition, ID 11367**, geführt. Sie hat vorläufig eine unbegrenzte Mitzeichnungsfrist und kann ausschließlich schriftlich mitgezeichnet werden! Entsprechende Vordrucke zur Mitzeichnung auf Papier können bei der ADG angefordert werden. Listen zum Mitzeichnen und weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.adg-ev.de/petitionen/>. **Bitte zeichnen Sie die Petition mit und leiten Sie diese Information an möglichst viele potenzielle Mitzeichner weiter. Dem Petitionsausschuss wird damit ein breites Anliegen signalisiert. Danke!**

Argumente zur Petition:

- Das GMG ist vom Bundestag verabschiedet worden, ohne dass zwei Rechtsstaatsprinzipien eingehalten worden sind. Die hier zu berücksichtigenden Gesichtspunkte beziehen sich auf die BVerfG-Entscheidung vom 07.04.2008, eine entsprechende Verfassungsbeschwerde nicht anzunehmen.
- Zum Vertrauensschutz:
In seiner Begründung legt das Bundesverfassungsgericht dar, dass ein „schützwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand der Beitragsfreiheit angesichts der wiederholten Änderungen hinsichtlich der Beitragspflicht von Renten- und Versorgungseinkünften in der Vergangenheit nicht hat entstehen können“. Dies ist eine willkürliche Auslegung.
Tatsache ist dagegen, dass bei Abschluss der Verträge das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), das ursprünglich den rechtlichen Rahmen bot und ausdrücklich die zusätzliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung vorsah, sich dabei nur auf die Steuerbegünstigung nach §40b EStG bezog und mit keinem Wort auf eine Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung einging.
- Zum Prinzip der Bestandswahrung und der Rechtssicherheit:
Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus, dass die Regelung, in „ein öffentlich-rechtliches Versicherungsverhältnis“ einzugreifen, „verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig“ ist.
Dies stellt eine Beugung des Grundgesetzes dar, da die Prinzipien der Bestandswahrung und der Rechtssicherheit nicht gewahrt werden.

Im Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV-Modernisierungsgesetz oder GMG) sowie dem folgend im Sozialgesetzbuch Band V (SGB V), §229 sollte die rückwirkende Erhebung der Beiträge in die Kranken- und Pflegeversicherung aus Direktversicherungen rückgängig gemacht werden. Der unveränderte Fortbestand des GMG würde für die betroffenen Versicherten nämlich schwerwiegende Zweifel an der Glaubwürdigkeit in unseren Rechtsstaat hinterlassen und sie schwer benachteiligen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.
Juni 2010

Hinweis: Anleitungen zur Mitzeichnung siehe Seite 2.

Anleitung zur Mitzeichnung der Mehrfachpetition „Direktversicherung-Altverträge“, ID 11367, vom 13. April 2010.

Die Mehrfachpetition hat vorläufig eine unbegrenzte Mitzeichnungsfrist und kann ausschließlich schriftlich mitgezeichnet werden!

Die Mitzeichnungen per Brief oder Fax werden nicht in die elektronische Mitzeichnungsliste von Online-Petition des Deutschen Bundestages eingepflegt und auch nicht veröffentlicht.

Sie werden jedoch im Zuge der parlamentarischen Prüfung berücksichtigt.

Mitzeichnung der Mehrfachpetition auf Papier und Versand per Briefpost oder Fax:

1. Mitzeichnung in einer Sammeliste:

- Wenn diesem Anschreiben keine Liste beigelegt ist, rufen Sie bitte die Seite <http://www.adg-ev.de/petitionen/> auf. Dort können Sie eine Liste herunterladen und ausdrucken.

Füllen Sie die Spalten **Name, Vorname** und **Adresse** vollständig aus und unterschreiben Sie in der Spalte **Unterschrift**.

Auf der Liste ist angegeben, an welche Adresse die ausgefüllte Liste per Brief oder Fax gesendet werden muss.

Bitte beachten Sie, dass sich das Ende der Zeichnungsfrist nach der Bearbeitungszeit der Petition im Petitionsausschuss richtet und demnach nicht bekannt bzw. vorläufig unbefristet ist.

Es empfiehlt sich deshalb, die Unterschriften baldmöglichst zu leisten und die Liste(n) anschließend gleich an die angegebene Adresse zu senden.

2. Mitzeichnung per Einzelliste:

- Wenn diesem Anschreiben keine Einzelliste beigelegt ist, rufen Sie bitte die Seite

<http://www.adg-ev.de/petitionen> auf. Dort können Sie eine Liste herunterladen und ausdrucken.

Ansonsten gehen Sie bitte wie bei der Sammeliste beschrieben vor.